Gesellschafter-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
03-26

Gesellschafterdaten, Tätigkeitsverbot und Vermögensauskunft.

Der März zeigt, wie unterschiedlich Gerichte den Zugriff auf die Daten der Mitgesellschafter beurteilen. Dazu kommen zwei Entscheidungen zu der Frage, wer die GmbH nach außen vertritt.

ENTSCHEIDUNG

OLG München, Endurteil vom 04.03.2026, 7 U 1628/24 e, BeckRS 2026, 15745

Ein Gesellschafter einer GmbH & Co. KG hat keinen Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten seiner Mitgesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag die Weitergabe ausdrücklich ausschließt und keine Rechtfertigung nach Art. 6 DS-GVO vorliegt. Die Weiterleitung von Kontaktanfragen durch die Gesellschaft ist ein milderes Mittel, solange keine besondere Dringlichkeit besteht.

Für die Praxis. Ein vertraglicher Ausschluss der Datenweitergabe kann das Auskunftsbegehren sperren. Die Begründung muss bei der Erforderlichkeit ansetzen.

ENTSCHEIDUNG

LG München I, Endurteil vom 18.03.2026, 14 S 2510/25, NZG 2026, 1075

Ein über eine Treuhänderin beteiligter Anleger, der gesellschaftsvertraglich einem Direktkommanditisten gleichgestellt ist, kann Namen, Anschriften, Beteiligungshöhen und E-Mail-Adressen der übrigen Treugeber verlangen, wenn er sie zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte benötigt. Ein vertragliches Weitergabeverbot ist insoweit nichtig. Die sogenannte Poststellenlösung ist kein gleich geeignetes milderes Mittel.

Für die Praxis. Im selben Gerichtsbezirk genügt die Weiterleitung durch die Gesellschaft einmal und einmal nicht. Bis zur höchstrichterlichen Klärung entscheidet der Einzelfall.

ENTSCHEIDUNG

OLG Dresden, Beschluss vom 12.03.2026, 12 W 77/26, FGPrax 2026, 120

Wird einem eingetragenen Geschäftsführer zivilgerichtlich jede Tätigkeit für ungewisse Dauer untersagt, erlischt für die Geltungsdauer des Verbots seine Vertretungsmacht. Seine Eintragung ist grundsätzlich von Amts wegen zu löschen. Ein einschränkender Zusatz im Handelsregister ist kein Ersatz. Für ihn besteht kein Rechtsschutzbedürfnis.

Für die Praxis. Das Tätigkeitsverbot wirkt bis ins Register. Wer es erwirkt, sollte die Amtslöschung sogleich anregen.

ENTSCHEIDUNG

LG Bückeburg, Beschluss vom 19.03.2026, 4 T 17/26, BeckRS 2026, 6238

Ein Gläubiger vollstreckte gegen eine GmbH. Ihr Geschäftsführer erschien nicht zum Termin zur Vermögensauskunft, gegen ihn erging Haftbefehl. Seine spätere Abberufung half ihm nicht. Maßgeblich sind die Vertretungsverhältnisse im Zeitpunkt des Termins. Die Frist für die sofortige Beschwerde beginnt erst mit Zustellung des Haftbefehls, nicht mit seiner formlosen Übersendung.

Für die Praxis. Die Abberufung beseitigt die Pflicht zur Vermögensauskunft nicht rückwirkend. Wer als Geschäftsführer geladen ist, muss erscheinen.

> **Außerdem lesenswert.** S. Mock, Gesellschafter als nachrangige Gläubiger, NZG 2026, 311. Freyling, Die unechte Gesamtvertretung zwischen Gesellschaftsrecht und bürgerlichem Recht, NZG 2026, 291.

Die Gesellschafter-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand März 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988